

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

37. Sitzung (öffentlicher Teil)
am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Fehlende Abgeordnete

Bernd Saxe (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:		Seite
1.	Bericht des Justizministeriums über den Stand des Ermittlungsverfahrens im Todesfall Dr. Uwe Barschel	4, 13(nö)
2.	a) 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	5
	Drucksache 14/10 hierzu: Umdruck 14/783 (überwiesen am 13. Juni 1996 an den Innen- und Rechtsausschuß und an alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)	
	b) 19. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages	
	Drucksache 14/600 hierzu: Umdrucke 14/792, 14/836, 14/837, 14/855, 14/1041 (überwiesen am 24. April 1997 an den Innen- und Rechtsausschuß und alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)	
 Sozialministerium		
	10.1., Sozialministerium entscheidet: Versorgungsämter folgen nicht den Vorschlägen des Datenschutzbeauftragten	
 Innenministerium		
	4.2.3, INPOL-Neu: mit dem Rasenmäher durch die Landespolizeigesetze?	
	4.2.5, POLDOK	
	10.4, Schleswig-Holstein erhält bis auf weiteres keine eigene Rechtstatsachensammelstelle	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	8
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 14/977 (überwiesen am 24. September 1997)	
4.	Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Hamburgischen Obergerichtes vom 15. September 1997 - OVG BS III 70/97 - und dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (Zuteilung von Wahlsendezeiten im Hörfunk und im Fernsehen)	9
	Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Oktober 1997 Umdruck 14/1222	
5.	Verschiedenes	9

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 12:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministeriums über den Stand des Ermittlungsverfahrens im Todesfall Dr. Uwe Barschel

Minister Walter gibt den aus den Anlagen zu dieser Niederschrift ersichtlichen Bericht ab. Er schließt seinen Bericht mit dem Hinweis darauf, daß Generalstaatsanwalt, Leitender Oberstaatsanwalt sowie er zu dem Ergebnis gekommen seien, die meisten der im April beabsichtigten Ermittlungshandlungen seien durchgeführt und hätten zu keinen neuen gerichtsverwertbaren Erkenntnissen geführt. Es seien noch Restermittlungen vor allem im Bereich der Mafia-Spur notwendig. Sollten auch diese nicht zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen führen, müsse das Verfahren eingestellt werden.

Die folgende Beratung führt der Ausschuß gemäß § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung. Über diesen Teil der Sitzung wird eine gesonderte Niederschrift geführt (36. nö, Seiten 10 ff.).

Abg. Geißler beantragt Vorlage der bei der Landesregierung vorliegenden Akten zum Todesermittlungsverfahren von Dr. Uwe Barschel. - Der Vorsitzende stellt das erforderliche Quorum fest.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**a) 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Drucksache 14/10

hierzu: Umdruck 14/782

**b) 19. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Drucksache 14/600

hierzu: Umdrucke 14/792, 14/836, 14/837, 14/855, 14/1041

Sozialministerium

10.1, Sozialministerium entscheidet: Versorgungsämter folgen nicht den Vorschlägen des
Datenschutzbeauftragten

Der Ausschuß beschäftigt sich im folgenden mit den drei strittigen Punkten zwischen
Sozialministerium und Datenschutzbeauftragtem.

Zu Punkt 1, daß **Altakten** mit medizinischen und Sozialdaten von gewerblichen Dienstleistern
ohne Aufsicht durch die Behörde vernichtet werden, wird nach Diskussion folgendes
Zwischenergebnis erzielt: Es soll überprüft werden, welche Art von Containern zum Transport
der Akten verwendet werden. Sollte diejenige Art von Containern eingesetzt werden, bei denen
es technisch nicht mehr möglich sei, sie vor der Vernichtung der Akten zu öffnen, könne nach
Auffassung von LD Dr. Bäumler auf die Forderung einer begleitenden Aufsicht durch die
Behörde beim Transport und der Vernichtung von Akten verzichtet werden.

Punkt 2 ist die Forderung des Datenschutzbeauftragten, daß "**externen**" **ärztlichen
Gutachten** auferlegt wird, nur solche **Daten** in ihren Unterlagen aufzubewahren, die nach den
standesrechtlichen Vorschriften zur Dokumentation ihrer ärztlichen Handlungen tatsächlich
erforderlich sind. M Moser weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf den Ärzten im
Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auferlegten Pflichten hin. Im Zuge der Diskussion erklärt
sie sich bereit, dann, wenn der Ausschuß die Auffassung vertrete, daß ein Appell an externe
Gutachter gerichtet werden solle, der allerdings keinerlei Rechtsqualität über das hinaus habe,

was an rechtlichen Maßgaben in diesem Bereich bereits vorhanden sei erfolgen sollte, dies aufgenommen werden werde. - LD Dr. Bäumler hält eine Verpflichtung der externen Gutachter auf vertraglicher Basis für sinnvoll.

M Moser erklärt, ob eine derartige Verpflichtung zu einem Vertragsbestandteil gemacht werden könne, sei zu überprüfen; sie erkläre sich ausdrücklich bereit, einen entsprechenden Hinweis an externe Gutachter zu geben.

Der Ausschuß schließt die Diskussion zu diesem Punkt mit der Bitte an das Ministerium und den Landesdatenschutzbeauftragten, diesen Punkt weiter zu erörtern und erneut an den Ausschuß heranzutreten, sofern keine Einigung erzielt werden könne.

Punkt 3, daß **Mitarbeiter eines Versorgungsamtes** nicht die Chance erhalten, die sie selbst **betreffenden Anträge** von einem anderen Amt als dem, bei dem sie beschäftigt sind, bearbeiten zu lassen, hat sich im Prinzip durch die Neuorganisation im Bereich der Versorgungsverwaltung erledigt. Danach werden entsprechende Anträge zentral bearbeitet. M Moser erklärt sic bereit, einen entsprechenden Antrag, der von einem Mitarbeiter gestellt werde, der in der zentralen Bearbeitungsstelle tätig sei, "in der Peripherie" bearbeiten zu lassen.

Innenminister

4.2.3, INPOL-Neu: mit dem Rasenmäher durch die Landespolizeigesetze?

In der zu diesem Punkt stattfindenden Diskussion zwischen LD Dr. Bäumler und dem Vertreter des Innenministeriums, MR Fuß, werden unterschiedliche Rechtsstandpunkte vertreten. Während LD Dr. Bäumler die auch aus der Drucksache 14/600 ersichtliche Auffassung vorträgt, nämlich daß die Vorstellungen im Rahmen der Realisierung von INPOL-Neu nach seiner Ansicht nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei, vertritt MR Fuß folgende Rechtsauffassung. Das Grundgesetz sehe bestimmte Zentralfunktionen des BKA für eine Bundeseinrichtung vor. Von dieser Gesetzgebungskompetenz habe der Bund mit dem BKA Gesetz jetzt Gebrauch gemacht. Unabhängig davon, wie man die Verfassungskonformität der Novelle des Bundes beurteile, bestehe wohl Konsens darüber, daß der Exekutive keine Verwerfungskompetenz zukomme. INPOL-Neu sei eine sogenannte Verbunddatei. Das BKA-Gesetz enthalte für diese Datei und die Einspeisung von Daten der Länder in diese Datei die verzeichnisspezifischen Ermächtigungsnormen. An diese Normen sei die Landespolizei genauso gebunden wie die Polizeien anderer Länder.

LD Dr. Bäumler dagegen argumentiert, daß das BKA-Gesetz an einigen Stellen nicht präzise formuliert sei. So gebe es in § 1 Abs. 3 die Bestimmung, daß für den Bereich der Gefahrenabwehr Landesrecht gelte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt sei. Zu fragen sei, ob das, was in dem Gesetz folge, eine anderweitige gesetzliche Regelung in diesem Sinne sei. Er verneine diese Frage und vertrete die Auffassung, daß hier Landesrecht gelte. Sofern aber Landesrecht gelte, habe sich die schleswig-holsteinische Polizei auch nach Landesrecht zu richten.

Abg. Böttcher vertritt die Auffassung, daß landesgesetzlich gesetzte Standards nicht durch das BKA-Gesetz außer Kraft gesetzt werden könnten. Er spricht sich dagegen aus, daß die im Land Schleswig-Holstein gesetzten Standards durch eine Eingabe in das System INPOL-Neu umgangen werden.

Abg. Puls schlägt vor, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages zu beauftragen, zu den unterschiedlichen vorgetragenen Rechtsauffassungen eine Stellungnahme abzugeben. - Der Ausschuß stimmt dem zu.

4.2.5 POLDOK

Die Diskussion zu dieser Teilziffer dreht sich insbesondere um die Speicherung von Daten von Opfern und Geschädigten nach Verurteilung des Täters. LD Dr. Bäumler plädiert nachdrücklich dafür, den vom Innenminister erlassenen POLDOK-Erlaß noch einmal zu überprüfen und darin die Streichung von Opferdaten nach Abschluß eines Strafverfahrens vorzusehen. In diesem Zusammenhang legt er dar, daß etwa die Ersetzung von Personendaten von Beschuldigten durch ein Aktenzeichen nicht auf seine Intervention zurückzuführen sei.

Im Rahmen der stattfindenden Diskussion vermögen auch die Mitglieder des Ausschusses die Notwendigkeit der Speicherung von Opferdaten nach Abschluß eines Verfahrens nicht einzusehen. Sie bitten Landesdatenschutzbeauftragten und Innenministerium, sich erneut mit dieser Frage auseinanderzusetzen und kommen überein, diese Angelegenheit erneut aufzugreifen, gegebenenfalls mit Vertretern der Spitze des Innenministeriums.

* * *

Der Ausschuß beschließt, dem Landtag zu empfehlen, den 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 14/10, zur Kenntnis zunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/977

Der Ausschuß stellt die Beratung dieses Gesetzentwurfs zurück.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluß des Hamburgischen Obergerichtes vom 15. September 1997 - OVG Bs III 70/97 - und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Zuteilung von Wahlendezeiten im Hörfund und im Fernsehen)

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Oktober 1997

Umdruck 14/1222

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig, von einer Stellungnahme in dem oben genannten Verfahren abzusehen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:00 Uhr

gez. Maurus
Vorsitzender

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

37. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Diese Sitzung wurde vom Ausschuß gem. § 17 Abs. 2 GeschO für nichtöffentlich erklärt.

Die Einsichtnahme in diese Niederschrift ist gem. § 5 Abs. 2 der Richtlinien für die Arbeit und die Benutzung der Informations- und Dokumentationseinrichtungen (I+D-Einrichtungen) im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages nur den Abgeordneten, den Mitarbeitern der Fraktionen, Bediensteten der Landtagsverwaltung, von Mitgliedern der Landesregierung und deren Beauftragten und Mitgliedern des Landesrechnungshofes gestattet.

Anderen Personen kann bei Nachweis eines besonderen Interesses und nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen Einsicht gewährt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Landtagspräsident.

Ansprechpartner ist in diesen Fällen der I+D-Dienst:

Herr Hater	Tel. 1107
Herr Fenske	Tel. 1106
Frau Allers	Tel. 1108
Frau Winschel	Tel. 1105
Frau Engsbro	Tel. 1109